

Sondererhebung Verdienste 2019

SEV

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Zu den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zählen:

- Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen (einschließlich Auszubildende sowie Beschäftigte in Teilzeit und Altersteilzeit),
- Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten,
- Beamtinnen/Beamte (einschließlich Anwärter/-innen),
- Geringfügig und kurzfristig Beschäftigte,
- Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind,
- Aushilfskräfte, Praktikantinnen/Praktikanten, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen.

Nicht zu den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zählen:

- Tätige Inhaber/-innen, Mitinhaber/-innen und Familienangehörige, sofern ohne Arbeitsvertrag,
- Ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen,
- Personen im Vorruhestand,
- Betreute Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für Behinderte,
- Personen in berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation,
- Personen im Bundesfreiwilligendienst,
- Personen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr,
- Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (sogenannte Ein-Euro-Jobs),
- Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistungen erhalten (ehrenamtlich Tätige, Volontärinnen/Volontäre u. Ä.),
- Personen in Elternzeit und Mutterschutz,
- Langzeitkranke.

Leih- oder Zeitarbeiter/-innen sind bei den Verleihern bzw. den Zeitarbeitsfirmen nachzuweisen und nicht dort, wo sie ihre Arbeitsleistung erbringen.

- 2 Einzubeziehen sind ausschließlich Arbeitnehmer/-innen, die für den ganzen Monat April 2019 entlohnt wurden.** Auch Teilzeitarbeiter/-innen und geringfügig Beschäftigte sind einzuschließen, soweit sie im Rahmen ihrer üblichen Arbeitszeit für den gesamten Monat April bezahlt wurden. Kurzarbeiter/-innen, soweit nicht Kurzarbeit Null im April, sind einzubeziehen. Auszuschließen sind Arbeitnehmer/-innen, die im Laufe des Aprils 2019 eingestellt oder entlassen und nicht für den gesamten Monat bezahlt wurden.

Auch Arbeitnehmer/-innen, deren Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber im April ausgelaufen ist oder die im April unbezahlten Urlaub genommen haben, werden nicht in die Erhebung einbezogen.

- 3** In Betrieben ab einer bestimmten Größe müssen nicht für alle Beschäftigten Daten übermittelt werden. Sofern diese Möglichkeit für Sie besteht, wurden Ihnen eine Startzahl und ein Auswahlabstand mitgeteilt. Erfassen Sie die Beschäftigten Ihrer Verdienstliste in diesem Fall ab der Startzahl fortlaufend nach dem Auswahlabstand.

Beispiel: Startzahl 2, Auswahlabstand 3. Die/Der zweite Beschäftigte der Verdienstliste und danach jede/-r dritte Beschäftigte sind in dem Arbeitnehmerbogen einzutragen. Das sind die Beschäftigten an den Positionen 2, 5, 8, 11 usw. der Verdienstliste.

- 4** Es gelten die Definitionen und Abgrenzungen der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV). D. h. für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale gilt z. B. der Personengruppenschlüssel 101.

Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden und für die Ihnen folglich kein Schlüssel vorliegt, z. B. Beamtinnen/Beamte, verwenden Sie bitte folgende Schlüsselzahlen:

- 801 Beamtinnen/Beamte ohne besondere Merkmale,
- 802 Beamtinnen/Beamte-Auszubildende,
- 803 Beamtinnen/Beamte-Altersteilzeit,

810 Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten,

820 Saison- und Gelegenheitsarbeiter/-innen, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind.

- 5** Bitte tragen Sie hier den seit 01.12.2011 gültigen Tätigkeitsschlüssel für die „Angaben zur Tätigkeit“ in den Meldungen zur Sozialversicherung ein.

Bitte überprüfen Sie vor der Eintragung, ob die vorliegenden Schlüsselzahlen dem aktuellen Stand entsprechen. Den 9-stelligen Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit finden Sie z. B. auf der Jahresmeldung zur Sozialversicherung.

Genauere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit.

Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, z. B. Beamtinnen/Beamte, ermitteln Sie die Schlüsselzahlen bitte analog.

- 6 Als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im April 2019 ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit anzugeben.

Bitte geben Sie die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mit zwei Nachkommastellen an. Beispielsweise ist eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden und 30 Minuten als 39,50 einzutragen.

- Sind für Vollzeit Arbeitnehmer/-innen keine konkreten Arbeitszeitregelungen getroffen, kann ersatzweise die betriebsübliche oder tarifliche Arbeitszeit eingetragen werden.
 - Bei Altersteilzeit geben Sie bitte die laut Arbeitsvertrag vereinbarten Stunden an, bei Blockmodell also die Hälfte der vorliegenden Arbeitszeit.
 - Fallen bezahlte Überstunden im April an, tragen Sie diese bitte in Spalte 08 ein.
 - Liegen für geringfügig Beschäftigte, Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen keine vereinbarten, regelmäßigen Wochenarbeitszeiten vor, tragen Sie bitte nur die bezahlten Stunden in Spalte 07 ein.
- 7 Bitte tragen Sie hier die im April 2019 bezahlten Stunden ohne bezahlte Überstunden ein. Bezahlte Überstunden werden in Spalte 08 eingetragen.

Wurde im April 2019 die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Spalte 06 bzw. 6) bezahlt, können Sie die anzugebenden bezahlten Stunden berechnen, indem Sie die regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit mit 4,345 (der durchschnittlichen Zahl der Wochen) multiplizieren.

Beispiel

Wöchentliche Arbeitszeit: 40 Stunden

Bezahlte Stunden: $40 \times 4,345 = 173,80$ Stunden

Falls für eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer die Pflicht zur Aufzeichnung der täglichen Dauer der Arbeitszeit nach § 17 Mindestlohngesetz besteht, tragen Sie bitte die Summe der für April 2019 aufgezeichneten Arbeitszeiten ein.

- 8 Bitte tragen Sie hier die bezahlten Überstunden ein, also die Arbeitsstunden, die in der Berichtsperiode über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet, bezahlt und nicht durch die Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen werden. Nicht entscheidend ist, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird. Einzutragen sind immer die Stunden, die im Monat April bezahlt wurden, auch wenn sie in anderen Monaten geleistet wurden.

- 9 Als Bruttomonatsverdienst für April 2019 ist das Gesamtbruttoentgelt gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c abzüglich sonstiger Bezüge des steuerpflichtigen Arbeitslohns laut EBV § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a anzugeben.

- 10 Bitte nicht nur die Zuschläge für Überstunden, sondern die **Gesamtvergütung für Überstunden** eintragen.

- 11 Hier bitte nur die Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und nicht den Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden eintragen. Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen bitte nicht nochmals angeben.